

Dienstag, den 6. December 1842.

Königlich Sächsischer Gesetzentwurf über das literarische Eigenthum nebst Erläuterungen und Motiven.

Mit folgendem Decret: „Se. Königl. Maj. lassen in den Anlagen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Beweggründen zugehen, und sind ihrer Erklärung darauf in Huld und Gnaden erwartig, womit Sie denselben jederzeit wohl beizugehen bleiben. Dresden, den 21. Nov. 1842. Friedrich August, Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.“ — ist bei der II. Kammer am 22. Nov. der betreffende Gesetzentwurf nebst Motiven eingegangen, welcher lautet:

„Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. finden uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen: §. 1. Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder Derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei, rücksichtlich der Kunstwerke, an sich darauf nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging. Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge. Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein. §. 2. Das ausschließliche Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für eigne oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15.), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. §. 3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt, a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat; b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses. Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern. Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunstzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1 und 2 gedachten Art. §. 4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinbarung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist. Kann eine vertragmäßige Bestimmung über die Zahl der Exemplare nicht nachgewiesen werden, so gilt das Recht zur Vervielfältigung des Erzeugnisses in

seiner unveränderten ursprünglichen Gestalt als unbegrenzt, und sie kann daher auch nach Gefallen wiederholt werden. Wurde die Zustimmung des Inhabers des Rechts am Original auf eine gewisse Zahl der Exemplare der Vervielfältigung beschränkt, so bedarf es zu jeder fernern Vervielfältigung einer neuen Zustimmung. §. 5. Wer bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für Den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben erworben habe. §. 6. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2 und 4) beeinträchtigt, oder wesentlich daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden. §. 7. Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswert einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von ... bis 1000 Exemplaren zu bemessen, sofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag. §. 8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorrätigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dgl. hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen. §. 9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbusse von 50—1000 Thlr. zu bestrafen. §. 10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, aber dann, bei hinlänglichem Verdachte, selbst nach Zurücknahme des Antrags, Amts wegen fortzusetzen. §. 11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insofern gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt. §. 12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt, a) wenn er das zu schützende Recht, erwiesenermaßen, unmittelbar oder mittelbar, von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat; b) wenn einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung der Vertrieb des Werks ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise übertragen worden ist und diese sodann, zugleich für den Ausländer, den Rechtsschutz in Anspruch nimmt; und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist. §. 13. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, Denjenigen für genügend le-

9r Jahrgang.